

Hinweise zur Regelung von Nachteilsausgleichen

1 Allgemeines

Der Nachteilsausgleich dient dazu, dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen von Teilnehmenden eines Lehrgangs auszugleichen und somit die Chancengleichheit während des Lehrgangs sowie in den Prüfungen zu gewährleisten. Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, die es allen Prüflingen ermöglichen, ihre Leistungen unter fairen Voraussetzungen darzustellen.

Grundsätzlich sollten Prüfungsbedingungen für alle Teilnehmenden einheitlich sein, um vergleichbare Leistungen sicherzustellen. Einheitliche Regelungen für Form und Ablauf von Prüfungen sowie für ähnliche Leistungsnachweise sind daher essenziell. Allerdings können solche einheitlichen Vorgaben die Chancengleichheit beeinträchtigen, wenn Teilnehmende aufgrund einer chronischen Erkrankung oder anerkannten Behinderung nicht in der Lage sind, ihr tatsächliches Leistungsvermögen unter diesen Bedingungen zu zeigen.

Um einen Nachteilsausgleich gewähren zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis einer chronischen Erkrankung oder anerkannten Behinderung,
- Nachweis der daraus resultierenden Beeinträchtigung, die die Darstellung des Leistungsvermögens erheblich einschränkt.

Das Studieninstitut ist verpflichtet, durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung sicherzustellen, dass krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkungen ausgeglichen werden. Dabei hat es einen Ermessensspielraum, um individuelle Lösungen zu finden.

Wichtig ist jedoch, dass der Nachteilsausgleich keine Überkompensation darstellt. Die Maßnahmen dürfen der betroffenen Person keinen Vorteil verschaffen, da dies die Chancengleichheit gegenüber anderen Prüflingen gefährden würde. Beispielsweise darf bei der Nutzung eines Laptops keine aktivierte Rechtschreibprüfung erlaubt sein, da dies einen unzulässigen Vorteil darstellen würde.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für den jeweiligen Lehrgang sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung festgelegt. Diese können unterschiedliche Regelungen bezüglich des berechtigten Personenkreises für einen Nachteilsausgleich enthalten. Während einige Prüfungsordnungen ausdrücklich eine Schwerbehinderung oder eine entsprechende Gleichstellung als Voraussetzung definieren, genügt in anderen bereits das Vorliegen einer Behinderung.

3. Begriffsdefinition

Im Folgenden werden die wesentlichen Begriffe der Behinderung und der chronischen Erkrankung definiert.

3.1 Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist gesetzlich in § 2 Abs. 1 SGB IX definiert. Demnach gelten als Menschen mit Behinderung Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit für länger als sechs Monate einschränken können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand erheblich vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Da Behinderungen in vielfältiger Form auftreten, ist es in dieser Handreichung nicht möglich, eine abschließende Liste der Krankheitsbilder zu erstellen, die eine Behinderung darstellen. Im Folgenden werden jedoch exemplarisch verschiedene Ausprägungen aufgeführt:

- **Körperliche Beeinträchtigungen:** Einschränkungen durch Schäden oder Funktionsminderungen der Stütz- und Bewegungsorgane.
- **Geistige Beeinträchtigungen:** Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Lernen, Motivation, Konzentration oder Gedächtnis.
- **Sinnesbeeinträchtigungen:** Hör- und Sehbeeinträchtigungen.
- **Sprachliche Beeinträchtigungen:** Störungen des Spracherwerbs, der Stimme, des Sprechens oder des Redeflusses, insbesondere relevant bei praktischen Prüfungen.
- **Seelische Beeinträchtigungen:** Dazu gehören Persönlichkeitsstörungen (z. B. gestörte Wahrnehmung der äußeren Realität), Neurosen (wie Depressionen, Angststörungen oder Phobien) und Suchterkrankungen.

Besonders im Bereich der seelischen Beeinträchtigungen ist die Abgrenzung zwischen ausgleichsfähigen Erkrankungen und nicht ausgleichsfähigen dauerhaften Leiden eine Herausforderung.

3.2 Chronische Erkrankung

Der Begriff der chronischen Erkrankung erweitert den Begriff der Behinderung um Krankheiten mit episodischem Verlauf. Dabei ist die betroffene Person nicht durchgängig vom gesundheitlichen Normalzustand abweichend beeinträchtigt, da die Erkrankung auch in Form von Schüben auftreten kann.

4. Verfahren

4.1 Antrag an das Studieninstitut Niederrhein

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich ist in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. In der Regel obliegt die Entscheidung der Studienleitung. Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher und fristgerecht eingereichter Antrag.

Auch wenn keine Ausschlussfrist besteht, sollte berücksichtigt werden, dass sowohl die Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss als auch die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen vor dem Prüfungstermin Zeit benötigen. Daher wird dringend empfohlen, den Antrag so früh wie möglich, **spätestens jedoch drei Wochen vor dem Prüfungstermin**, einzureichen.

4.2 Vorlage aussagekräftiger Unterlagen

Für den Antrag ist es erforderlich, dass die antragstellende Person Unterlagen in deutscher Sprache einreicht, die die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung darlegen. Besonders wichtig ist die Angabe der Symptome der Behinderung oder chronischen Erkrankung, damit das Studieninstitut beurteilen kann, welche Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung geeignet sind.

Als Nachweis dient in erster Linie eine fachärztliche Bescheinigung oder ein fachärztliches Gutachten. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

Im Anhang befindet sich eine Vorlage für eine ärztliche Bescheinigung, die zur Bestätigung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung genutzt werden kann. Diese Vorlage kann der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Ausfüllen ist die Bescheinigung zusammen mit dem formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Studieninstitut einzureichen.

Darüber hinaus können folgende Dokumente eingereicht werden:

- Schwerbehindertenausweis,
- Behandlungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Kliniken,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der zuständigen Dienststelle.

4.3 Entscheidung

Das Prüfungswesen prüft, welche Maßnahmen geeignet sind, die in den Unterlagen beschriebene Beeinträchtigung auszugleichen. Dabei wird insbesondere die Aussagekraft der Unterlagen bewertet. Liegt ein fachärztlicher Nachweis vor, der eine Behinderung oder chronische Erkrankung bestätigt, gibt es in der Regel keinen Grund, an den Angaben zu zweifeln. Falls die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt eine Empfehlung für einen bestimmten Nachteilsausgleich ausspricht, muss diese Empfehlung durch die weiteren Angaben in der Bescheinigung nachvollziehbar begründet sein.

Der bloße Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung allein genügt jedoch nicht, um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich zu begründen. Entscheidend ist, dass die nachgewiesene Beeinträchtigung die Prüfungsteilnahme tatsächlich erschwert.

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind zwei Aspekte festzulegen:

1. Die genaue Beschreibung des gewährten Nachteilsausgleichs,
2. Der Zeitraum, für den der Nachteilsausgleich bewilligt wird.

4.3.1 konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und dessen konkrete Ausgestaltung erfolgt stets individuell und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Im Folgenden werden einige beispielhafte Maßnahmen vorgestellt, die zur Veranschaulichung dienen. Welche Maßnahmen im konkreten Fall geeignet sind, um die Beeinträchtigung des Prüflings auszugleichen, richtet sich maßgeblich nach den Angaben im Antrag sowie den eingereichten Nachweisen. Eine angemessene Kompensation orientiert sich am Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 GG und muss darauf abzielen, die spezifische Beeinträchtigung im Hinblick auf die Prüfung auszugleichen.

Die genannten Maßnahmen stellen keine abschließende Liste dar, sondern dienen als Beispiele:

- **Verlängerung der Schreibzeit**
Die Bearbeitungszeit wird um einen bestimmten Anteil verlängert. Diese Maßnahme kann bei verschiedenen Beeinträchtigungen zum Einsatz kommen und unterschiedlich gestaltet werden. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt sich eine Anpassung in definierten Zeitintervallen, abhängig von der ärztlichen Bescheinigung und der regulären Bearbeitungszeit (z. B. reguläre Zeit plus 10–20 %).
- **Nutzung von Hilfsmitteln**
Den Prüflingen kann der Einsatz von Hilfsmitteln gestattet werden, beispielsweise:
 - Lesehilfen,
 - ein Laptop mit Schreibprogramm.
- **Besondere Maßnahmen im Prüfungsraum**
 - Platzierung in der ersten Reihe ohne Nachbarn,
 - Nutzung eines separaten Prüfungsraums.

4.3.2 Nachteilsausgleich bei Dauerleiden

Bei sogenannten Dauerleiden wird in der Regel kein Nachteilsausgleich gewährt. Die Rechtsprechung argumentiert, dass ein Nachteilsausgleich in solchen Fällen das Leistungsbild verfälschen würde, da eine dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit das generelle Leistungsprofil beeinflusst.

In Ausnahmefällen kann jedoch auch bei Dauerleiden ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht direkt die abgeprüfte Befähigung betrifft. Dabei sollten folgende Prüfschritte berücksichtigt werden:

1. Liegt ein Dauerleiden vor?

Dauerleiden sind auf unbestimmte Zeit bestehende, nicht oder nur unzureichend therapierbare Erkrankungen, die die generelle Leistungsfähigkeit einschränken, nicht lediglich die Darstellung einer vorhandenen Fähigkeit erschweren. Entscheidend ist, ob die Erkrankung die Fähigkeit zur Wiedergabe vorhandener Leistungsfähigkeit beeinträchtigt oder die Leistungsfähigkeit selbst dauerhaft verringert.

Auch schubweise verlaufende Erkrankungen können als Dauerleiden gelten, wenn sie über längere Zeit bestehen und voraussichtlich nicht abklingen. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2. Welche Beeinträchtigung liegt vor?

Die ärztliche Bescheinigung spielt eine zentrale Rolle, um die Art und den Umfang der Beeinträchtigung festzustellen.

3. Betrifft die Beeinträchtigung die abgeprüften Befähigungen?

Falls die Beeinträchtigung die abgeprüften Fähigkeiten nicht direkt betrifft, sondern nur die Wiedergabe dieser Fähigkeiten erschwert und durch Hilfsmittel im späteren Beruf ausgeglichen werden kann, ist ein Nachteilsausgleich gerechtfertigt. Dabei sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Befähigungen werden in der Prüfung überprüft?
- Wird diese Befähigung durch die chronische Erkrankung oder Behinderung eingeschränkt?

Beispiel ADHS:

Bei ADHS kann eine erhöhte Ablenkbarkeit durch äußere Einflüsse die Wiedergabe der Leistungsfähigkeit erschweren, ohne die abzutestenden Fähigkeiten direkt zu beeinträchtigen. In einer schriftlichen Prüfung wird jedoch die Fähigkeit beurteilt, innerhalb eines festgelegten Zeitraums Aufgaben zu lösen. Der Umgang mit Ablenkungen ist keine spezifische Fähigkeit, die geprüft wird.

4. Kann die Einschränkung im angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden?

Wird festgestellt, dass das Dauerleiden in Ausnahmefällen einen Nachteilsausgleich rechtfertigt, ist die konkrete Ausgestaltung zu entscheiden. Hierbei muss die Maßnahme angemessen und zielgerichtet sein.

Beispiel:

Bei übermäßiger Störanfälligkeit könnte ein separater Raum für die Prüfung eine geeignete Maßnahme sein. Der Raum muss nicht exklusiv sein, kann jedoch auch anderen Prüflingen im angemessenen Rahmen zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ermöglicht eine faire Beurteilung der Leistungsfähigkeit, ohne den Zweck der Prüfung zu beeinträchtigen. Eine Verlängerung der Prüfungszeit wäre hingegen nicht geeignet, da sie die Störanfälligkeit nicht ausgleicht und das Leistungsbild verfälschen könnte.

In mündlichen Gruppenprüfungen ist ein separater Raum in der Regel nicht zulässig, da die Interaktion mit anderen Prüflingen Bestandteil der geprüften Befähigung ist.

5. Bewilligungsdauer

Ein Nachteilsausgleich wird normalerweise für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen kann der Ausgleich jedoch auch für die gesamte Dauer des

Lehrgangs bewilligt werden, wenn in der ärztlichen Bescheinigung eindeutig festgestellt wird, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung dauerhaft ist und keine Besserung zu erwarten ist.

6. Anlage

Formular für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung (Ärztliche Bescheinigung) zur Vorlage beim Studieninstitut Niederrhein – Nachteilsausgleich

Hinweise für die Ärztin/den Arzt

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Das Studieninstitut Niederrhein stellt sicher, dass Teilnehmerinnen *mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht benachteiligt werden. Stattdessen sollen sie gemäß ihren Potenzialen unterstützt werden.* Teilnehmerinnen haben das Recht, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, wenn ihre gesundheitliche Beeinträchtigung sie in der Durchführung von Prüfungen oder im Lehrgang beeinträchtigt. Dies basiert auf den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Dadurch erhalten die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen individuell anzupassen und die Rahmenbedingungen ihres Lehrgangs entsprechend zu verbessern.

Worauf sollten Sie achten?

Die entscheidende Stelle besteht in der Regel nicht aus Mediziner*innen, daher ist es wichtig, dass auch für Laien nachvollziehbar wird, wie die chronische Erkrankung oder Behinderung der betroffenen Person und die damit verbundenen Symptome sie in der Prüfungssituation einschränken. Die ärztliche Bescheinigung sollte daher ausführlich und verständlich erläutern, warum ein Nachteilsausgleich notwendig ist, damit die betroffene Person die Prüfung unter gleichen Bedingungen wie andere ablegen kann. Klare, gut lesbare und detaillierte Angaben sind hierbei von großer Bedeutung.

Beispiele für mögliche Formen des Ausgleichs:

- Anpassung der Anwesenheitspflichten
- Verlängerung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Schreibzeitverlängerung)
- Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum
- Sitzplatz nahe der Tür (z. B. bei häufigen Toilettengängen)
- Bereitstellung angepasster Prüfungsunterlagen (z. B. vergrößerte Schrift)
- Nutzung von Hilfsmitteln

Aufbau des fachärztlichen Attests:

- Grobe Diagnose und aktuelle Behandlungsmaßnahmen
- Beeinträchtigung in der konkreten Lehrgangs- bzw. Prüfungssituation (Symptome und Auswirkungen)
- Empfehlung bezüglich der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (z. B. Schreibzeitverlängerung mit prozentualer Angabe oder separater Raum)
- Ist eine Änderung des Krankheitsbildes zu erwarten, oder sollte sich der Ausgleich auf alle Prüfungen des Lehrgangs beziehen?

Erklärung der Fachärztin/des Facharztes

Name, Vorname:

Geburtstag:

Lehrgang:

Adresse:

Es wird hiermit bescheinigt, dass seit _____ folgende (Chronische Erkrankung oder Behinderung (mit ICD-Klassifikation) vorliegt:

Aufgrund der Erkrankung / Behinderung ergeben sich folgende Behandlungsmaßnahmen:

Die gesundheitliche Beeinträchtigung wirkt sich wie folgt **prüfungerschwerend** aus:

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für einen Nachteilsausgleich (mit Begründung):

Für quantifizierbare Angaben (z.B. Schreibzeitverlängerung) wird ein Ausgleich im Umfang von ____ Prozent vorgeschlagen:

Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes